

betrug 5 m, dann bog die Mauer mit stumpfer Ecke nach N., verschwand aber bald. Nun ließen wir in einem Abstand von 5 m nach N. ein Loch graben und stießen auch hier in der gleichen Tiefe (40 cm) auf eine der anderen ähnliche Mauer. Man darf hieraus vielleicht auf die Reste eines auf einer Grundfläche von 5 qm errichteten Hauses schließen. Wie uns von Bergmann Seipp mitgeteilt wurde, soll auf der „Hoffstätt“ ursprünglich ein Dorf *H a i n c h e n*¹⁾ gestanden haben, dessen Bewohner sich in Kriegszeiten in dem geschützter gelegenen Thale des heutigen Leihgestern angebaut hätten. Diese Nachricht gewinnt durch das Auffinden von bearbeiteten Steinen, von Tier- und Menschenknochen an Wahrscheinlichkeit. Auch der Name „Hoffstätt“ beweist, daß das Volk die Erinnerung an einen ehemals dort vorhandenen Hof, der der Rest eines Dorfes gewesen sein kann, bewahrt. Sollten weitere Ausgrabungen unsere Vermutungen bestätigen, so hätten wir in den aufgedeckten Mauerresten Spuren jenes ausgegangenen Dorfes zu erblicken.

Dr. Karl Ebel.

2. Der Dorfname „Gözen“.

Weigand bemerkt in seinen „Oberhessischen Ortsnamen“ p. 260: „Gözen, dessen ältere Form nicht beigebracht werden kann, dürfte auf Göß, die abgekürzte Form von Gottfried, zurückzuführen sein“. Das Dorf hieß, wie die Saalbücher, Schuldverschreibungen und Kirchenrechnungen zu Schotten beweisen, noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts öfter „(zum) Gözenhain“ und rückt damit in die Reihe der in der Umgegend zahlreich vertretenen Dörfer ein, deren Namen aus „hain“ und einem Personennamen gebildet sind (Rudingshain, Breungeshain, Petershain zc.). Die abgekürzte Form „Gözen“ („zum Gözen, zum Gizen“) wird gegen Ende des genannten Jahrhunderts allein herrschend. Das ursprüngliche Adjectivum „Gizenhainer, Gezenhainer, Gözenhainer“ ist in dieser Zeit noch häufiger als „Gözener“. Das Volk sagt noch heute nicht „die Gözener“ sondern „die Gözemer“, was vielleicht auf die ausgefallene Endsilbe hindeutet.

Fritz Herrmann.

3. Zur Geschichte des Kleinen Kaiserrechts.

Der XIX. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (1898, germanistische Abteilung) enthält S. 145—152 unter den Miscellen eine Untersuchung von Dr. Hermann Jsnny in Trier „Zur Geschichte des Kleinen Kaiserrechts“. Dem Aufsatze liegt eine bisher unbekannte Handschrift des Kleinen Kaiserrechts zu Grunde. Sie

¹⁾ Es giebt in Hessen mehrere Wüstungen des Namens „Hainchen“. Vgl. G. Landa u, Wüste Ortschaften, 296, 377; Gg. Wilh. Justin Wagner, Wüstungen im Großh. Hessen 375, 399. Ein Hainchen bei Gießen war seither nicht bekannt.

fand sich in einem aus zwei Stücken zusammengefügtten Bande des Trierer Archivs. Von diesem Bande bildet das auf Büttenpapier von einer Hand des 15. Jahrh. geschriebene Kleine Kaiserrecht den ersten, die gleichfalls auf Büttenpapier geschriebene Schöffengerichtsordnung des Trierer Kurfürsten Werner III. vom 24. August 1400 den zweiten Teil.

Nahe Beziehungen sind es, die dem Kleinen Kaiserrechte für die heffische Rechtsgeschichte Interesse verleihen. Seine Heimat ist das fränkische Hessen. Mit vollem Rechte ist das Rechtsbuch nach dem Vorbilde des Sachsenpiegels und des Schwabenspiegels als „Frankenspiegel“ bezeichnet worden. Es ist aber noch ein besonderer Grund, der *Jsnys* Untersuchungen gerade für Oberhessen von Wert erscheinen läßt. Die neu gefundene Trierer Handschrift (T) zeigt die „fast absolute Gleichheit der Structur“ und eine „bis ins Einzelne gehende materielle Übereinstimmung“ mit der Münzenberger Handschrift (M) des Kleinen Kaiserrechts. Diese im Rathaus zu Münzenberg gefundene, auf der Gießener Universitätsbibliothek aufbewahrte Handschrift ist im II. Bande n. F. der Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (1890) näher untersucht und ihr Verhältnis zu anderen Handschriften des gleichen Rechtsbuches festgestellt worden¹⁾. Das Entstehungsjahr von M ist, wie aus den Schlußworten der Handschrift hervorgeht, das Jahr 1418. Weiterhin steht fest, daß sich M im Gerichtsgebrauche zu Münzenberg befand. Die Entstehung der Handschrift wurde nach dem Besten Deutschlands verlegt. *Jsnys* Forschungen bestätigen und erweitern in dankenswerter Weise die Ergebnisse, zu denen fr. Zt. die Untersuchung der Münzenberger Handschrift gelangt ist. Was die Textverwandtschaft von T und M anlangt, so ist es ausgeschlossen, daß T direkt auf M beruht. Als ausgeschlossen darf aber auch im Einklang mit *Jsnys* Ausführungen gelten, daß M und T auf dem gleichen Texte als unmittelbarer Vorlage fußen. Die gemeinsame Abfassung liegt höher, als eine Verwandtschaft im zweiten Gliede. Berücksichtigen wir die Übereinstimmung von M und T auf der einen, ihre gemeinsamen Abweichungen von anderen Handschriften auf der anderen Seite, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei dem M und T gemeinsamen älteren Texte um eine Textgestaltung handelt, die speciell in der Wetterau ihre Heimat besaß. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß Kurfürst Werner III. (1388 bis 1408), ebenso wie sein Vorgänger Kurfürst Cuno (1362—1388) dem Dynastengeschlechte derer von Falkenstein, der Herrenfamilie der Herrschaft Münzenberg²⁾, entstammte und daß die Übertragung des

¹⁾ E. A. Schmidt, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Provinz Oberhessen, a. a. O. S. 133—166. Zu der dort zitierten Literatur ist seitdem eine Mitteilung E. Schroeders in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung B. XVII (1896, germanist. Abteilung) S. 120—122 („Ein alterthümliches Bruchstück des Kleinen Kaiserrechts“) hinzugekommen. In den allgemeinen Entwicklungsgang der heffischen Rechtsgeschichte reihen das Kleine Kaiserrecht die Ausführungen bei A. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen (1893) S. 56 ff. ein.

²⁾ Vgl. Mitteil. des Oberhess. Geschichtsver. B. II (1890) S. 144 Anm. 1 und 2, *Jsnys* S. 149. Erzbischof Werner von Trier war von 1401—1418 nach dem Tode Philipps VII. von Falkenstein alleiniger Herr aller Falkensteinischen Besitzungen.

Kleinen Kaiserrechts nach Trier durch Kurfürst Werner von Falkenstein erfolgt sein mag. Es ist eine ansprechende Vermutung S n y s, daß diese Verpflanzung des Kleinen Kaiserrechts nach Trier im Zusammenhang steht mit den sonstigen Bemühungen Werners um Erhaltung deutschen Rechts gegenüber dem eindringenden römischen Rechte, welches Kurfürst Baldewin von Trier begünstigt hatte. Was Kurfürst Werner in seiner Schöffengerichtsordnung vom Jahre 1400 angestrebt hatte — die Stärkung heimischen Rechts —, das suchte er durch die Übertragung eines Rechtsspiegels deutscher Art weiterzuführen. Das Mittel in diesem Kampfe gegen das eindringende römische Recht war die Herübernahme des Rechtsbuches seiner Heimat, der Wetterauer Form des Kleinen Kaiserrechts.

Dr. Arthur B. Schmidt.
